

SATZUNG

Akkordeonszene e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Akkordeonszene e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klingenthal/Vogtland und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Auerbach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Vereinsgründung und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
4. Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist am Ort des Registergerichts.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Erziehung und Bildung sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen zur Pflege und Erhaltung des Akkordeonspiels aus der Region Klingenthal und zur Verbesserung des Bekanntheits- und Beliebtheitsgrades des Akkordeons und der Akkordeonmusik.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Maßnahmen und Aufgaben:
 - a) Musikerziehung und Musikvermittlung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
 - b) Initiierung und Unterstützung von „Workshops“ und „Erlebnistage Akkordeon“,
 - c) Zusammenarbeit mit Kultur- und Heimatvereinen sowie mit Musikern und Künstlern auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Förderung der Internationalen Akkordeonwettbewerbe in Klingenthal,
 - e) Zusammenarbeit mit Museen und Ausstellungen,
 - f) Vergabe von Stipendien,
 - g) Einrichtung von freiwilligen Patenschaften zur Förderung begabter Nachwuchskräfte,
 - h) Erstellung einer Chronik zur Entwicklung des Akkordeons und der Akkordeonmusik in der Region Klingenthal,
 - i) Testweise Umsetzung der Ergebnisse des Musicon Valley Projektes „Musikschulkette mit vogtländischem Instrumentenangebot“

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Verein auch anderen Gemeinschaften korporativ beitreten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die ordentliche Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, alle notwendigen Änderungen der Satzung, die vom Registergericht, Finanzamt oder sonstigen amtlichen Stellen verlangt werden, vorzunehmen und notwendige Erklärungen für den Verein abzugeben und eintragen zu lassen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) alle natürlichen Personen,
 - b) juristische Personen, Körperschaften oder Institute, die bereit sind, an der Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben mitzuwirken.
2. Fördernde Mitglieder können werden:

Natürliche Personen oder juristische Personen, Körperschaften, Vereine oder Institute, die die Bestrebungen des Vereins durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen oder Leistungen anderer Art unterstützen. Fördernde Mitglieder genießen das Recht der kostenlosen Teilnahme an allen gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können werden:

Personen, die sich um den Verein und das Thema Akkordeon besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung wird im Einzelfall begründet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt:

1. an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen,
2. an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben oder sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten zu lassen. Vereine und sonstige Mitgliedsgruppen haben eine Stimme.
3. Informationen zu verlangen über die Ergebnisse der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des Vereins.

Die Mitglieder verpflichten sich,

1. den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen,
2. die Verwirklichung des Zwecks zu fördern und bei den Aufgaben aktiv mitzuwirken, stets die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung einzeln und in Gruppen zu beachten,
3. andere Mitglieder nach bestem Können zu fördern und Angelegenheiten, Pläne und Vorhaben der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied – die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung durch Mitgliederbeschluss festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Präsidium
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Präsidium gebildet.
2. Zum Präsidium gehören Ehrenmitglieder und vom Vorstand berufene Personen, die sich um den Verein und die Erfüllung der Ziele verdient gemacht haben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - Vorsitzenden
 - Einen 1. und einen 2. Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Pressewart

- Zwei Beisitzer
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressewart und zwei Beisitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 3. Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.
 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Amtsaufgabe des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht nötig.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorlage eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
 - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im vierten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und zu fertigen das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu den Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins (Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Klingenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Januar 2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Nicht Bestandteil der Satzung – zur Information)

Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag beträgt für:

Erwachsene	2,00 Euro monatlich / 24,00 € per anno
Familien	2,50 Euro monatlich/ 30.00 p.a.
Kinder bis 12 Jahre frei	
Jugendliche, Auszubildende	1,00 Euro monatlich / 12,00 p.a.
Firmen, Gruppen, Vereine, Körperschaften öffentl. Rechts	5,00 Euro monatlich /60,00 p.a.

Auf Antrag kann Ermäßigung gewährt werden.

Einzugsermächtigung jährl oder halbjährlich

Eingezogen wird bis 31.3.

Unterjährige Eintritte werden anteilig berechnet